

Merkblatt Betreuungsgutscheine der Gemeinde Adligenswil

1. Antragsstellung

Der Antrag auf Betreuungsgutscheine für Vorschulkinder und Kinder im freiwilligen Kindergarten, die in einer anerkannten Kindertagesstätte oder durch eine einer Tagesfamilienorganisation angeschlossene Tagesfamilie betreut werden, muss über das kantonale Online-Portal my.lu.ch gestellt werden.

Ab dem Eintritt in den obligatorischen Kindergarten ist für die Betreuung im Rahmen der Tagesstrukturen das Antragsformular der Gemeinde Adligenswil zu verwenden. Dieses steht auf der Gemeindewebseite zur Verfügung.

2. Berechnungsgrundlage (massgebendes Einkommen)

Das für den Anspruch auf Betreuungsgutscheine massgebende Einkommen errechnet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verbilligung der Prämien der Krankenversicherung vom 24. Januar 1995 sowie der Verordnung zum Gesetz vom 12. Dezember 1995. Dies gilt auch für Personen, die an der Quelle besteuert werden.

Haben sich die wirtschaftlichen Verhältnisse seit der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung wesentlich geändert, können die tatsächlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse auf Gesuch hin oder von Amtes wegen angepasst werden.

3. Anspruchsberechtigtes Erwerbs- und Betreuungspensum

Das anspruchsberechtigte Betreuungspensum entspricht dem Erwerbspensum der Erziehungsberechtigten. Die zeitliche Inanspruchnahme (Beschäftigungsgrad) hat mindestens zu umfassen:

- 120 Prozent bei verheirateten, in eingetragenen Partnerschaft oder in einem Stablen Konkubinat lebenden Erziehungsberechtigten (Paarhaushalte),
- 20 Prozent bei alleinstehenden Erziehungsberechtigten (Alleinerziehend).

Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden:

- die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung;
- die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung;
- der Grad der Invalidität bei IV-Beziehenden.

Berechnung Betreuungspensum:

ganzer Tag = 20 % / halber Tag mit Mittagessen = 15 % / halber Tag ohne Mittagessen = 10 %

Betreuungsgutscheine erhält man für das effektive Betreuungspensum (gemäss aktuellen Betreuungsvertrag) des Kindes bzw. der Kinder und höchstens für das anspruchsberechtigte Betreuungspensum.

4. Gutscheinhöhe

Die Gutscheinhöhe und die Anzahl Betreuungsgutscheine pro Jahr berechnet sich gemäss den Vorgaben in Anhang 1 in Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Adligenswil.

Der minimale Eigenbeitrag beträgt 10 Franken pro Betreuungstag in einer Kindertagesstätte und 1 Franken pro Betreuungsstunde in einer Tagesfamilie.

Für Kinder in den Tagesstrukturen und Ferienbetreuung durch die Tagesstrukturen wird die Berechnungsformel zur Ermittlung der Gutscheinhöhe in Anhang 1 sinngemäss unter Berücksichtigung der tatsächlichen Modulkosten angewandt und bei Schulkindern in Tagesfamilien analog den schulergänzenden Tagesstrukturen.

Bis zu einem massgebenden Einkommen von 37'500 Franken bei Alleinerziehenden beziehungsweise von 47'000 Franken bei Paarhaushalten (Mindesteinkommen) besteht ein Anspruch auf Betreuungsgutscheine mit dem Maximalwert. Ab einem massgebenden Einkommen von mehr als 120'000 Franken (Maximaleinkommen) besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

Der Wert des Betreuungsgutscheins für einen Betreuungstag oder einer Betreuungsstunde entspricht den Standardkosten abzüglich der Eigenbeteiligung, die sich bei Steigendem Einkommen progressiv erhöht. Übersteigt der Wert des Betreuungsgutscheins die effektiven Kosten abzüglich der Eigenbeteiligung, wird er entsprechend gekürzt.

5. Auszahlung

Betreuungsgutscheine können bis maximal zwei Monate rückwirkend beantragt werden. Das Eingangsdatum des Antrags ist massgebend.

Die Auszahlungen erfolgen monatlich nach Bezug der Leistungen an die Erziehungsberechtigten. Bei gemeindeeigenen Angeboten oder Angeboten, mit welchen die Gemeinde Adligenswil direkt abrechnet, werden die Betreuungsgutscheine direkt verrechnet.

6. Änderung der Verhältnisse

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, wesentliche Änderungen der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, insbesondere einen Wohnsitzwechsel, eine Änderung des Beschäftigungsgrades, des Einkommens, des Betreuungsumfangs oder die Beendigung der familienergänzenden Betreuung, innert 10 Arbeitstage nach der Änderung der zuständigen Abteilung zu melden.

Zu Unrecht erhaltene oder zweckentfremdete Betreuungsgutscheine sind zurückzuerstatten. Eine Verrechnung ist zulässig.

7. Rechtliche Grundlage

Gesetz und Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) vom 16. Juni 2025 bzw. 9. Dezember 2025.

Reglement und Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Adligenswil vom 10. Juni 2018 bzw. vom 28. Juni 2018.

Stand: 03.07.2026